Ausfertigung

KAP
zA
C...
21. JUNI 2021
Erl
D
E
KAP
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 1 U 31/20 = 4 O 182/19 Landgericht Bremen

Verkündet am: 16. Juni 2021

gez. Lenz
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beweisbeschluss

In dem Rechtsstreit

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte KAP Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Theatinerstr. 15,
80333 München,
Geschäftszeichen: 1194-18/AA

gegen

Bayerische Motorenwerke AG, vert. d. d. Vorstand, Petuelring 130, 80788 München,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat der 1. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Schromek, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Böger und die Richterin am Amtsgericht Varelmann

auf die mündliche Verhandlung vom 26.05.2021 beschlossen:

1. Es soll durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens Beweis erhoben werden über die Behauptung des Klägers, dass in dem streitgegenständlichen Fahrzeug BMW X1 xdrive23d, EL 2011, Hubraum 1995 cm³, Nennleistung 150kW/204PS, EU5 bzw. in dessen Motorsteuerung (Motor des Typs N47S in der Applikation N47D20TO) eine Software für die Abgaskontrollanlage verbaut sei, die erkenne, ob sich das Fahrzeug in einer Prüfsituation befinde und bei Erkennen einer solchen Situation die Motorsteuerung in einen entsprechenden Prüfmodus versetze, so dass die Schadstoffreduktion für die Dauer der Prüfung maximal effektiv erfolge, außerhalb dieses Prüfzyklus jedoch nicht, so dass die Grenzwerte der Euro 5 Norm nur auf dem Prüfstand eingehalten würden, im Realbetrieb jedoch nicht. Das Vorhandensein einer Prüfsituation erkenne die Software anhand verschiedener Parameter wie Zeit, Temperatur, Geschwindigkeit, Lenkradeinstellung, Drehzahl, Betrieb von Nebenverbrauchern.

2. Zur Beantwortung dieser Beweisfrage soll ein interdisziplinäres Gutachten unter Zusammenarbeit eines Sachverständigen für die Softwareauswertung und eines Sachverständigen für die fahrzeugtechnischen Fragen bzw. Verifizierung der Feststellungen der Softwareauswertung erstellt werden. Das Gericht wird die Akten zunächst dem Sachverständigen zu Ziff.3a) zuleiten, der in Abstimmung mit dem Sachverständigen zu Ziff.3b) die Software entsprechend auswerten soll. Sollten die Sachverständigen eine Verifizierung ihrer Ergebnisse auf einem Prüfstand für erforderlich halten, soll dies im Anschluss durch den Sachverständigen zu Ziff. 3b) erfolgen.

3. a) Zum Sachverständigen für die Auswertung der Software wird ernannt:

b) Zum Sachverständigen für die fahrzeugtechnischen Fragen und Verifizierung der Feststellungen der Softwareauswertung wird ernannt:

4. Die Beauftragung der Sachverständigen ist davon abhängig, dass der Kläger binnen 3 Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses einen Auslagenvorschuss in Höhe von 15 000,00 EUR bei der Gerichtskasse einzahlt.

5. Den Sachverständigen wird aufgegeben, das Gutachten binnen 8 Monaten ab Eingang der Akten beim Sachverständigen zu Ziff. 3a) zu erstellen.

6. Weitere prozessleitende Anordnungen ergehen nach Vorliegen des Gutachtens von Amts wegen

gez. Dr. Schromek gez. Dr. Böger gez. Varelmann

Freie Hansestadt Bremen Hanseatisches Oberlandesgericht

Für die Ausfertigung:

Lenz, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen